Januar 2025

HANDREICHUNG ZUM UMGANG MIT DEN MELDEPFLICHTEN NACH § 47 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 SGB VIII FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

MELDUNG EINES EREIGNISSES, DAS GEEIGNET IST, DAS WOHL VON KINDERN IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG ZU GEFÄHRDEN

KINDERTAGESSTÄTTE „BIMMELBAHN“ LENGENWANG
TRÄGER: GEMEINDE LENGENWANG
Bahnhofstraße 8, 87663 Lengenwang

Inhalt

INHALT 1

1. GRUNDSÄTZLICHES 2

2. BEISPIELE FÜR MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN 2

A. FEHLVERHALTEN VON MITARBEITERN ODER ANDEREN PERSONEN 2
B. STRAFTATEN BZW. STRAFVERFOLGUNGEN VON MITARBEITERN 3
C. BESONDERS SCHWERE UNFÄLLE VON KINDERN 3
D. MASSIVE BESCHWERDEN MIT KINDESWOHLGEFÄHRDENDEN INHALT UND/ODER ÜBER STÖRUNG DES BETRIEBSFRIEDENS 3
E. STRUKTURELLE UND PERSONELLE RAHMENBEDINGUNGEN 4
F. BETRIEBSGEFÄHRDENDE UND KATASTROPHENÄHNLICHE EREIGNISSE 4
G. GRENZVERLETZENDE ODER ÜBERGRIFFIGES VERHALTEN UNTER KINDERN 4
H. WEITERE EREIGNISSE, DIE GGF. AUCH ZUSTÄNDIGKEITEN WEITERER AUFSICHTSBEHÖRDEN BETREFFEN 5

3. MELDESCHWELLEN UND MELDEWEGE 5

4. FORM DER MELDUNG 6

5. UMGANG MIT EREIGNISSEN/ENTWICKLUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEITSABGRENZUNGEN 7

5.1 AUFARBEITUNG VON EREIGNISSEN 7
5.2 INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRUKTUREN DES TRÄGERS 7

1. Grundsätzliches

§ 47 Nr. 2 SGB VIII besagt:

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. *die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der Beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
2. *Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
3. *die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Abgaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist einmal jährlich zu melden.“*

2. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII geeignete Ereignisse oder Entwicklungen, welche das Wohl der Kinder beeinträchtigen können sein[1]:

a. Fehlverhalten von Mitarbeitern oder anderen Personen

- Aufsichtspflichtverletzung
  - Unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes
  - Kind falscher Person übergeben
  - Kinder in gefährliche Situationen bringen z.B. *Ausflug bei Unwetterwarnung*

- Formen von körperlicher und seelischer Gewalt
  - Zwangsmaßnahmen beim Essen oder beim Schlafen *z.B. Zwang zum Aufessen, stopfen, wiederholt vorsetzen oder nicht aufstehen dürfen*
  - Isolieren, Separieren oder Einsperren wie z.B. *vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einen Raum sperren*
  - Fixieren von Kindern
  - Verbale oder psychische Übergriffe *z.B. Bloßstellen, herabwürdigender grober Umgangston, schlagen, zerren, schubsen oder unbegründetes Festhalten*
  - Androhung und/oder Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
  - Verletzung der Rechte der Kinder
  - Bloßstellen von Kindern in der Gruppe *z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil oder grober Umgangston*

[1] Hinweise zu den Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Regierung von Schwaben Sachgebiet 13 Stand Oktober 2023
Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. Merkblatt zu Meldepflicht nach § 47 S.1 Nr.2 SGB VIII – Stand 09/2017

- Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung
    - Unzureichendes Wechseln von Windeln
    - Mangelnde Getränkeversorgung
    - Mangelnde Aufsicht
    - Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
    - Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
    - Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen

- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
    - Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen
    - Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
    - Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
    - Sexuelles Stimulieren von Kindern
    - Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

b. Straftaten bzw. Strafverfolgungen von Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten oder Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis müssen der betriebserlaubniserteilenden Behörde gemeldet werden, welche dann mit der Relevanz der Straftat die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben

c. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht *z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln, anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder Spielgeräten*
- Schwere Verletzungen *z.B. Kind fällt vom Klettergerüst und verletzt sich schwer*
- Unfälle mit Todesfolge

d. Massive Beschwerden mit Kindeswohlgefährdenden Inhalt und/oder über Störung des Betriebsfriedens

- Über die Einrichtung, den Träger oder den Mitarbeitern
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichten und/oder soziale Medien

e. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden
- Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel, auch krankheitsbedingt
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, *z.B. durch anhaltende Unterbelegung*
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen *z.B. wiederholte Mobbingvorfälle oder Mobbingvorwürfe*
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitern *z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigungen*

f. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Katastrophenähnliche Ereignisse
  Das sind Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben:
  - Feuer
  - Explosionen
  - Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
  - Hochwasser

- Bautechnische/technische Mängel
  - Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten *z.B. akute Mängel, die Sofortmaßnahmen von Seite der Aufsichtsbehörde bedürfen, müssen gemeldet werden, regelmäßige Überprüfungen müssen nicht gemeldet werden, wenn die Mängelbehebung schon in Auftrag gegeben wurde*
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können *z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung*
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g. Grenzverletzende oder übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
  - bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern *z.B. Kinder beißen sich selbst, schlagen sich selbst, verletzen sich selbst, verletzen sich mit Gegenstände, schlagen ihren Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.*
  - Kinder begeben sich immer wieder in gefährliche Situationen *z.B. stürzen wiederholt von gefährlichen Erhöhungen*

- Sexuelle Übergriffe
    - Körpererkundungsspiele *(Doktorspiele)* finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt *z.B. zwischen den Kindern liegt ein größerer Altersunterschied (2 Jahre), sie werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet, es findet gegen den Willen des Kindes statt*
    - Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
    - Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
    - Von Kindern werden erwachsene Formen von Sexualität praktiziert *z.B. Oralverkehr*
    - Unter Drohungen und Redeverbot finden Körpererkundungsspiele statt
- Körperverletzungen
    - Schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kinder anderen Kindern zugeführt werden *z.B. Knochenbrüche, Strangulationen etc.*
    - Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen

h. Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z.B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamt
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter verursacht werden

3. Meldeschwellen und Meldewege

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z.B. nach §8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis geeignet ist das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen.

Dabei sollte differenziert werden. Bei Unsicherheit der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses, können die Dienste der Fachberatung (Landesjugendämter, Spitzenverbände, Jugendämter, Träger, IEF usw.) in Anspruch genommen werden.

Der Träger muss sich auf eine interne Meldeschwelle einigen und allen Beteiligten Personen darüber informieren. Die Meldepflicht gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII obliegt dem Träger, jedoch sollten die Leitung und die Fachkräfte darüber informiert werden, wann sie

Ereignisse oder Entwicklungen weitergeben müssen. Damit der Träger zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist.

Ein abgestuftes Verfahren, wann Ereignisse oder Entwicklungen an das zuständige Landesjugendamt gemeldet werden muss, sollte vom Träger selbst festgelegt werden. Parallel werden häufig Informationen von seitens des Jugendamtes an den Träger sichergestellt.

4. Form der Meldung

Meldungen an die zuständige Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen des Landratsamt Ostallgäu werden nach den vorgegebenen Richtlinien vorgenommen.

Hierbei gilt es zunächst Ruhe zu bewahren und ein vorschnelles Handeln zu verhindern.

Die Handlungsleitenden Schritte sind:

1. Kind/er schützen
2. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden
4. Informationen an die Einrichtungsleitung und den Träger weitergeben
5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
6. Informationen an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und evtl. telefonische Beratung einholen
7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Notruf- & Beratungsstelle bei sexueller Gewalt Kaufbeuren
8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

Inhalte der Meldung können sein:

a. Allgemeine Angaben zur Meldung
    - Name und Ort der Einrichtung
    - Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
    - Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
    - Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachname), Geburtsdatum
    - Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
    - Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
b. Stellungnahme und fachliche Einschätzung
    - Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
    - Fallführendes Jugendamt (ggfs. Mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
    - Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
    - Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
    - Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
    - Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c. Weitere Verfahrensschritte
    - Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
    - Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
    - Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

5. Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen und Zuständigkeitsabgrenzungen

5.1 Aufarbeitung von Ereignissen

Das Landratsamt Ostallgäu hat die Aufgabe als Unterstützung für das Sicherstellen eines Betriebsablauf in Kitas des Kindeswohl entsprechend, die Träger und Einrichtungen zu unterstützen.

In erster Linie geschieht dies durch Beratung hinsichtlich der Alltagsstrukturen. Dabei ist die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung von großer Bedeutung. Das Landratsamt kann auch bei akuten Interventionen und Umgang mit persönlichen Fehlverhalten u.a. durch Beratung unterstützen.

In enger Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt und ggfs. der zuständigen Fachaufsicht werden Beratungen mit den Trägern durchgeführt. Meistens ist die Beratung zielführend und weitere aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht erforderlich.

In Einzelfällen kann ein beratender Ansatz nicht ausreichen und das Landratsamt kann zur Sicherung des Kindeswohls Auflagen erteilen.

5.2 Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Wird ein Ereignis gemeldet, so werden konkrete Meldeinhalte und die Struktur bei einer Beratung in den Blick genommen. Soll ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren bereitgestellt werden seitens des Trägers, so muss klar definiert werden welche Zuständigkeit welche Person hat und wie der Informationsweg verläuft.

Zuständigkeiten Träger:

Der § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII fordert die Träger auf, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen unverzüglich dem Landratsamt hier besonders der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen zu melden.

Laut § 45 SGB VIII muss eine Einrichtung den Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde einräumen, welche als betriebserlaubnisrelevant gilt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3). Dieser Paragraf schreibt Trägern und Einrichtungen vor Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzustellen und in der Konzeption zu verankern (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).

Die oben genannten Vorschriften zusammen bedeuten, dass der Träger und die Einrichtung Vorgaben zu klaren Beschwerde- und Meldewege definieren muss. Insbesondere sollten Meldeschwellen und Meldeinhalte vereinbart sein. Es muss sichergestellt werden

vom Träger, dass Informationen über potenziell das Kindeswohl beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend an ihn weitergegeben werden.

In Kenntnis gesetzt werden sollte der Träger über Beschwerden, welche die von ihm erreichte, Tragweite erreichen und diejenigen, welche der Meldepflicht unterliegen. Der Träger muss in der Lage sein, bei niedrigschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten oder seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen. Wird der Träger aufgefordert Stellung zu einer gemeldeten Situation zu nehmen, dann immer unter Beteiligung der Fachkräfte.

Zuständigkeit Leitung:

Als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger fungiert die Leitung. Sie sorgt dafür, dass Informationen rechtzeitig und geordnet an die Mitarbeitenden weitergegeben werden. Und sie stellt sicher, dass die Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben.

Für die sachgemäße Behandlung der Beschwerde muss die Form und Struktur durch die Leitung festgelegt werden. Ebenso ist eine Dokumentation erforderlich. Interne Informationsweitergabe durch das Personal an die Leitung muss geregelt sein. Der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitzuteilen sind Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.

Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden. Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.

Zuständigkeiten (Pädagogische) Fachkräfte:

An die Leitung oder über die Leitung an den Träger müssen päd. Fachkräfte den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Trägers entsprechend Informationen oder Beschwerden weitergeben. Päd. Fachkräfte müssen im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeiten zur Beschwerde haben.

Es bedeutet, dass kindliche Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kritik Inhaltlich implizieren auch als Beschwerde eingeordnet werden, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie einen vorgegebene Form bedienen. Die QM-beauftragte Fachkraft[2] muss dafür sorgen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Beschwerdewege definiert und kommuniziert (z.B. über Aushänge, Handreichungen) sind.

[2] Für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zuständige Fachkraft

Für Unmut oder Kritik Äußerungen der Eltern, muss ihnen ein klarer Weg zur Verfügung stehen. Ist hierfür keine Fachkraft benannt, so ist es die Aufgabe der Leitung. Die Fachberatung und das örtliche Jugendamt sollten im Rahmen ihrer Funktionen, bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich mit einbezogen werden. Hierbei werden die zuständige Fachaufsicht und die zuständigen Mitarbeiter des örtlichen Jugendamtes in den Beratungsprozess der Einrichtung mit eingebunden und zur Unterstützung herangezogen.